

Anleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters der Gemeinden Bachenbülach und Winkel, Amtsdauer 2027–2033

LN 4152

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- Die Angaben der mitunterzeichnenden Personen müssen vollständig ausgefüllt werden.
- Stimmberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die in den Gemeinden Bachenbülach oder Winkel wohnhaft sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandsschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- Als Friedensrichterin oder Friedensrichter ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat. Ein Wohnsitz in den Gemeinden Bachenbülach oder Winkel ist nicht erforderlich.
- Auf einem Wahlvorschlag darf höchstens eine wählbare Person genannt werden.
- Der Wahlvorschlag kann nur von der Vertreterin bzw. dem Vertreter zurückgezogen werden (sofern nicht anderes deklariert, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben).
- Der Wahlvorschlag muss eingereicht werden an:
Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach